

# STAATSDIENST. BEDINGUNGEN DER MÖGLICHKEIT DES MENSCHSEINS IM AUFSCHREI- BESYSTEM UM 1800 – RUPERT GADERER

## Abstract:

Before, after and through Kittler, the time around 1800 was described as an age of significant pedagogical, bureaucratic and juristic reforms. Medial and cultural techniques, starting out from practices of reading and writing and leading up to the organization of files, are seen as an important factor for the transformations in the 'Age of Goethe'. Research, focusing on these discursive practices, displayed how citizens were instructed to become civil servants, how bureaucratic practices intervened in daily life and thus blurred the border between the state and private life. Parallel to this narrative runs a related story that shows the "invention" of a particular species within bureaucratic practices: the "Querulant". The "Querulant" follows the protocols of bureaucratic communication but subverts them through an excessive application of these techniques.

Das Aufschreibesystem um 1800, in dem die Identität von Menschsein und Alphabetisiertsein Notwendigkeit ist, zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass im Zuge der Reformation des preußischen Schulwesens Subjekte *erfunden* werden.<sup>1</sup> Durch die Sozialsteuerung der Schule, durch diese institutionalisierte Schriftverwaltung und Leseanleitung, werden aus Untertanen zunächst Staatsbürger und später Beamte geformt. Mit den Maßnahmen der preußischen Schulreform gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird die Ausbildung zum staatlichen Erziehungsauftrag.

Für das Aufspüren eines solcherart vernetzten Dispositivs von Institutionen, Medien und Praktiken stellt Friedrich Kittler zwei eminente Beobachtungen an, indem er zeigt, dass der pädagogische Diskurs um 1800 in der Verwaltung Sachsens und Preußens in mehreren Wissensfeldern agiert: Einerseits trifft er die Feststellung, dass Töchter, die in pädagogischen Diskursen zu Müttern erzogen werden, wegen der Kinder-Ersterziehung eine „wahrhaft transzendente Macht“ ausüben.<sup>2</sup> Dabei ist von einer Institutionalisierung von ‚Mütterlichkeit‘ die Rede, wie sie etwa in der Berliner Luisenstiftung eintrat, wo Erzieherinnen und Kinder in der gleichen Institution erzogen wurden. Obgleich der Diskurs zwischen Müttern und Kindern den der politischen Macht kreuzte, wurden Frauen dennoch für den unmittelbaren Dienst im Staat nicht zugelassen. Diese Exklusion wird von Kittler als eine „produktive Ergänzung“<sup>3</sup> zwischen Beamtentum und Mutter missverstanden. Andererseits argumentiert Kittler, dass das Beamtentum der Männer gerade in dieser Zeit in eine neue Phase eintritt und sich der Staatsbürger als Staatsbeamter institutionalisiert. Lehrer und Professoren werden im *Allgemeinen Landrecht für die königlich preußischen Staaten* (= ALR, vom 1. Juni 1794) zu königlichen Beamten gemacht. Der Staat wird zu einer Erziehungsanstalt und erzieht Bürger als Beamte. Um 1800 werden zum ersten Mal – so eine zentrale These der Aufschreibesysteme – universale Beamte erzeugt. Doch was bedeutet dies für die Relationen zwischen einem einerseits familiären und andererseits bürokratischen Diskurs, und welche Schlüsse

werden daraus abgeleitet? Kittler verbindet diese beiden Aspekte in der Frage danach, welche Erzieher Erziehungsbeamte erziehen. So werden für ihn die Verbindung und das Gefüge zwischen Mutterschaft und Erziehungsbeamtentum im Aufschreibesystem um 1800 erklärbar. Formuliert wird dies in der psychoanalytischen Rhetorik des ‚Unheimlichen‘, die darauf basiert, dass etwas Vertrautes in fremder Gestalt bzw. als etwas Vertrautes mit fremden Eigenschaften erscheint: „So weisen die verschiedenen Diskurse wie zerstückelte Glieder eines Phantasmas auf ihren leeren Kreuzungspunkt: den Nexus zwischen Mutterschaft und Erziehungsbeamtentum. Er ist ungeschrieben und unumgänglich, wie alle Bestimmungen des Weibes beweisen. Die Mutter und nur sie verwaltet frühkindliche Alphabetisierung. Die Mutter und nur sie erzieht Menschen, die einzig und gänzlich Menschen sind. Die Mutter ist Ursprung des pädagogischen Diskurses, der in ihr wieder verschwindet, um erziehungsbeamtet aufzuerstehen.“<sup>4</sup> Dieser pädagogische Diskurs entsteht in einer Zeit, in der massiv die Verwaltungseinheiten in Preußen aufgestockt und weiterentwickelt wurden. Die fürstliche Personalunion von Territorien verwandelte sich erst zu einem absolutistischen Militär- und Wirtschafts- und schließlich zu einem Verwaltungs- und Anstaltsstaat.<sup>5</sup> In dieser Phase der nachhaltigen Umwälzungen verortet Kittler eine ‚Verbeamtung der Lehrerschaft‘, die sich auf die Schüler, die zu Beamten erzogen werden, unausweichlich auswirke.

Was derart vor dem Hintergrund pädagogischer, bürokratischer und auch literarischer Diskurse der ‚Goethezeit‘ formuliert wird, ist eine Medien- und Kulturgeschichte der Erfindungen von Subjekten. Somit keine Geschichte der Erfindung technischer Apparaturen, Instrumente oder Verfahren, sondern eine Geschichte über die Geschichte der Erfindung von Menschen. Ihre Existenz verdanken sie keiner Monokausalität, sondern vielmehr werden sie als mitgekoppelte Schaltkreise aufgefasst: Erziehungsbeamte sind, so Kittler in *Das Subjekt als Beamter*, die erste „Positivrückkopplung der Pädagogikgeschichte“<sup>6</sup>. Auch in Kittlers *Aufschreibesysteme* werden so Subjekte und ihre Diskurse ‚hervorgerufen‘, ‚produziert‘, ‚generiert‘, ‚erzeugt‘ und ‚hergestellt‘; man könnte auch von einem „making up people“<sup>7</sup> sprechen. Die notorische Referenz für diese theoretische Rahmung der ‚Erfindung‘ des Subjekts ist Michel Foucaults *Die Ordnung der Dinge* und sein Aufruf, aus dem ‚anthropologischen Schlummer‘ zu erwachen.<sup>8</sup> Jedoch ergänzt Kittler die Ausgangsfrage Foucaults, indem er sie technischer und materialistischer reformuliert. Dementsprechend wird es für ihn möglich, das ‚Ich‘ medienhistorisch und medienphilologisch als Konglomerat eines Lesens mit der Feder zu entziffern, also die Kulturtechnik des Schreibens in den Brennpunkt zu rücken, die für die preußischen Schulreformen des 18. Jahrhunderts fundamental war.<sup>9</sup> Die preußischen Schulreformen, und diese unter den Bedingungen des Schriftmonopols, werden als Voraussetzung der Ermöglichung einer höchst wirksamen Sozialsteuerung verstanden. Diese Analysebewegung – von der Schrift zur Sozialsteuerung – wurde und wird als ein wegweisendes medienpädagogisches Forschungsprogramm nach Kittler begriffen.<sup>10</sup>

Dieser Suchbewegung folgt auch die Analyse der Maßnahme, dass die Schule als eine der „Veranstaltungen des Staates“ (§ 1 ALR 1794, II. Theil, 12) aufgefasst und in ihr das Prinzip der Selbstverwaltung installiert wurde. Demgemäß stellt es zumindest Cornelia Vismann nach Friedrich Kittler dar, wenn es ihr darum geht, zu zeigen, welche medialen Machtstrukturen um 1800 aus Untertanen Staatsbürger werden lassen: Subjekte werden hervorgebracht, weil ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich selbst zu verwalten, womit in der aktenführenden Nation Preußen jeder Bürger sein eigener Beamter wird und die Kontur der Grenzlinie zwischen dienstlichen und privaten Aufzeichnungen verloren geht.<sup>11</sup> Für Vismanns medienwissenschaftliche Untersuchung des Rechts ist die praktische Umsetzung des Prin-

zips der Selbstverwaltung ein Grund dafür, dass die Akten Preußens unaufhörlich wuchern. Wegen der Selbstverwaltung der Verwaltung in Preußen werden Reporte über Reporte geschrieben, berichten Ministerien über Ministerien und fallen Beschlüsse über Beschlüsse. Dafür werden *nach* Kittler „Rückkopplungsschleifen von Akten“<sup>12</sup> verantwortlich gemacht. Das bürokratische Bestreben versucht zwar, das Wuchern der Aktenberge zu reduzieren, jedoch wachsen gerade wegen Minimierungstechniken und schulischer Alphabetisierung die Aktenberge maximal. Weil durch die Verwaltungsreform viel geschrieben werden muss, werden noch mehr Akten geschrieben. Mittels dieser Perspektive auf die Kulturtechniken des Rechts wird markiert, dass die Akte ein Medium des Rechts ist und sich mittels der Akte autoritative und administrative Handlungen konkretisieren bzw. diese beobachtbar werden. Die Akte prägt nicht lediglich die Wahrheit und den Staat, sondern ebenso die dritte große Entität des Rechts: Sie formt als Medientechnik das „Subjekt“.<sup>13</sup> Solche luziden Blicke auf die Relationen zwischen Medien und Recht bzw. auf Kulturtechniken des Rechts lassen sich in den *Aufschreibesystemen* nicht finden. Zu einem späteren Zeitpunkt jedoch, und hier unter umgekehrten Vorzeichen, hebt ihr Verfasser hervor, dass von Medien des Rechts lediglich dann gesprochen werden kann, wenn Realien und Materialitäten ins Spiel kommen.<sup>14</sup> Und damit meinte Kittler eine Mediengeschichte des Rechts *nach* Vismann.

Auf Verbindungen zwischen Medientechniken, Bürokratien des Rechts und der damit verbundenen Konstituierung von Subjekten bzw. spezifischen Typen oder Wissensfiguren des Rechts hat *vor* Kittler und *vor* Vismann bereits Ernst Robert Curtius aufmerksam gemacht. Der Romanist untersuchte zu Beginn der 1950er Jahre J.W. Goethes Aktenführung, d.h. seine Speicher-, Übertragungs- und Löschtechniken. Im Zentrum seines Erkenntnisinteresses standen große Briefumschläge, papierene Säcke und Kapseln, Akten sowie ‚Tecturen‘ (Aktendeckel), in denen Goethe Notizen, Einfälle, Ausarbeitungen und Konzepte sammelte. Dies hat für den Aktenforscher Curtius weitreichende Konsequenzen. Einerseits bieten die medialen Bedingungen und Möglichkeiten der Bürokratie Goethe ein Modell und Verfahren der Organisation der Weimarer Amtsgeschäfte. Andererseits betreffen sie das Subjekt Goethe selbst: „Er verwaltet“, so Curtius in seiner kurzen Studie, „seine eigne Existenz.“<sup>15</sup> Die Ereignisse des Lebens, Dichtung und Wahrheit, selbst die Natur würden in Rubriken und Aktenvermerken eingetragen, sie würden von dem Weimarer Beamten *ad acta* genommen. Die Akte als rechtlich-bürokratisches Medium sei für den Beamten Goethe maßgebend für seine Selbstverwaltung als Schriftsteller und seine daraus resultierende Literatur gewesen. Deutsche Klassik wird so zur Literatur *nach Aktenlage* und Goethe ein Subjekt der Akten.

*Vor, nach* und *mit* Kittler wurde die Epochenschwelle um 1800 als eine Zeit der pädagogischen und bürokratisch-rechtlichen Reformen beschrieben. Medien- und Kulturtechniken – angefangen bei Schreib- und Leseübungen mit Brille, Feder und Kiel über die Schulbuchführung bis zur Aktenführung – wurden als wesentlich angesehen, wenn es darum ging, eine Konstituierung des Subjekts medienhistorisch zu begründen. Untersucht wurde, inwiefern der Bürger als Beamter erzogen wurde, bürokratische Medien dabei massiv in den Alltag des Einzelnen eingriffen und es zu einer Annäherung zwischen verwaltungstechnischen Verfahren und Literatur kam. Diese cursorische Identifikation medienhistorischer Auseinandersetzungen mit der Bürokratie und ihren Medien ist deshalb wesentlich, weil im Anschluss an sie erkennbar wird, dass neben der Transformierung von Bürgern zu Beamten eine Parallelgeschichte entfaltet werden kann. Gemeint ist damit die Untersuchung eines Typus, der um 1800 in unterschiedlichen Bürokratien gegenwärtig ist, weil er den Schatten ihrer administrativen Situationen darstellt. Gemeint ist damit der bü-

rokratische Typus des Querulanten, der unter den erwähnten Aspekten als ein Produkt der Sozialsteuerung des Schriftmonopols beobachtet werden kann.

### **Supplizieren: Bitten Schreiben**

Eine Mediengeschichte des Typus' des Querulanten und der Prozesshaftigkeit der Querulanz konzentriert sich auf das Dispositiv, das Körper, bürokratische Untersuchungen, juristische Reglementierungen, Schreibinstrumente und Schreibverfahren miteinander verschaltet.<sup>16</sup> Sie versteht sich damit auch als eine Analyse der Bedingungen der Möglichkeit des Auftretens, der Anordnung und der Anwendung eines bürokratischen Konzepts innerhalb dieses Dispositivs<sup>17</sup>, wobei bisher unerwähnt gebliebene administrative Medien in den Vordergrund des Erkenntnisinteresses rücken. Konkret geht es dabei im Folgenden um ein Übertragungsmedium und ein Verfahren, die beide für ein ‚making up‘ des Querulanten-Typus' in Preußen um 1800 grundlegend waren. Mittels des Mediums *Supplik* und der bürokratischen Prozedur *Supplikation* wurde es Bittstellern ermöglicht, einen Kanal zu den Ohren und Augen des Souveräns zu schaffen, um ihn auf ein Unrecht aufmerksam zu machen. Als bürokratische Medien ermöglichen sie es, dass Klagen, Bitten und Vorstellungen verfasst, übermittelt und gespeichert wurden.

Beginnend mit dem römischen über das mittelalterlich-päpstliche bis hin zum königlichen Recht war das Supplikationswesen die institutionalisierte Möglichkeit, sich in Form von Bitten, Klagen oder Beschwerden an die behördliche Ebene, mittels der *Mediatssupplik*, oder direkt an den Souverän, mittels der *Immediatssupplik*, zu wenden.<sup>18</sup> Im 18. Jahrhundert ließ vor allem die Supplik die Querulanz in eine mediale Relation zur bürokratischen Macht treten. Sie wurde als Selbsterklärung geschaffen, die den Einzelnen auffordert, sich zu erforschen und eine Erzählung über sich und das von ihm erlittene (vermeintliche oder tatsächliche) Unrecht aufzuzeichnen. Die Supplik, ein „unterthänig Bitt-Schreiben [...] eine schriftliche Beschwerde über ein erlittenes Unrecht“,<sup>19</sup> wurde an den Souverän gesendet, um ihn über eine Rechtsverletzung zu informieren. Als bürokratisches Medium bewegt und veranlasst die Supplik den einzelnen Antrag- bzw. Bittsteller zu Aussagen über sich selbst; manche bewegt es dermaßen, dass ab einem gewissen Moment der Bittsteller für die verwaltungstechnische Wahrnehmung als Störfaktor augenfällig ist. In der *Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten* (= AGO, vom 6. Juli 1793), in der gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Prozessordnung geregelt und zusammengefasst wurde, bekämpft man die von exzessiven Bittstellern hervorgerufene Korrosion der Übermittlungswege, indem intransigente und übereifrige Supplikanten mit Strafen reglementiert werden: „[W]iederholtes ungeziemliches Supplicieren“ (§ 30 AGO, III. Theil, 1) kann eine Gefängnisstrafe von bis zu 14 Monaten nach sich ziehen. Dermaßen außer Kontrolle geratene Supplikanten, die in der Gerichtsordnung als „muthwillige oder boshafte Querulanten“ (§ 30 AGO, III. Theil, 1) bezeichnet werden, stehen in einer komplexen medialen Beziehung zur Wirklichkeit der Administration mit ihren Verordnungen, Hindernissen und Kompensationsmöglichkeiten. Ihre Suppliken sind zunächst Adressierungen, die die Aufmerksamkeit des Souveräns erregen sollen, sich mimetisch-parasitär den vorgegebenen Verfahren der Verwaltung anpassen müssen, aber ein Rauschen in den Kommunikationskanälen erzeugen.<sup>20</sup>

Der Querulant ist ein systemimmanenter Typus der Bürokratie des Rechts um 1800. Das Wissen über diesen Typus wurde in den Bürokratien, Staatswissenschaften, Medizin und Literatur untersucht, wobei sich die Beobachtung auf die Performativität *des* Schreibens und *der* bürokratischen Schreiben konzentrierte.<sup>21</sup> Erfasst und gesammelt wurde die Art und Weise, wie Beschwerden bei *Collegia* und deren Vorgesetzten vorgebracht wurden, wie die wiederholten Versuche misslan-

gen und wie der Betroffene auf die verordnete körperliche Züchtigung reagierte. Diese Entwicklung der Disziplargesellschaft geschah in jener Zeit, in der die Naturrechtskodifikation in Preußen vorangetrieben wurde. Noch entscheidender ist jedoch, dass sie in jener Zeitspanne stattfand, in der ein neues Verständnis von ‚Verwaltung‘, ‚Amt‘ und ‚Beamter‘ im politischen und staatstheoretischen Diskurs Preußens begann.<sup>22</sup> Die Diskussionen über den störenden querulatorischen Schreiber und seine Schreiben ging einher mit einer massiven Aufstockung und Weiterentwicklung von Verwaltungseinheiten in Preußen – ein Prozess, bei dem die fürstliche Personalunion von Territorien erst zu einem absolutistischen Militär- und Wirtschafts- und schließlich zu einem Verwaltungsstaat wurde.

Was in Bittschriften – etwa jenen des berühmten Müllers Arnold<sup>23</sup> oder des weniger bekannten Pächters Sabin<sup>24</sup>, die beide von der bürokratischen Macht als Querulanten etikettiert wurden – berichtet wird, ist einerseits die alltägliche Angst vor dem sozialen und moralischen Abstieg. Andererseits wird in den Suppliken ausgesprochen, dass es eine Gewissheit gibt, ein Recht auf eine bittende Klage oder klagende Bitte zu haben. Eine Forcierung der Selbstverwaltung und Ausbildung des Bürgers zum Beamten im Aufschreibesystem um 1800 hatte naturgemäß auch zur Folge, dass sich Einzelne über ihre Rechte informierten und der exzessive Widerspruch gegen bürokratisch-rechtliche Entscheidungen anstieg. Wer gelernt hat, sich selbst zu verwalten, hat auch gelernt, seine Klagen gegen die Verwaltung zu verwalten.

Geplagt wird das System der preußischen Verwaltung von Kommunikation, sowohl von seiner eigenen als auch von der der Supplikanten, die die Aktenberge nur noch immer höher werden lässt. Deswegen wurde bereits zur Mitte des 18. Jahrhunderts geregelt, welcher Typus des Beamten wann, wie und wo bestimmte Eingaben bearbeiten durfte, d.h. es wurde erwogen, jedem amtlichen Schreiben einen besonderen Typus von Schreiber zu zuordnen. Eine ‚Anthropologie der Canzley‘ regelte, dass der *Melancholicus* mehr für Archivaufgaben und weniger für höfliche Korrespondenz, der aufbrausende *Cholericus* nicht als Referent von Streitigkeiten und der *Sanguineum*, wegen seiner Ausgeglichenheit, als Kammer-Präsident eingesetzt wird.<sup>25</sup> Zudem wurde in polizeywissenschaftlichen Anleitungsbüchern die *Courtoisie* verwaltungstechnisch rationalisiert, d.h. der Stil der Kanzleischreiber sollte seine pompöse und fehleranfällige Rhetorik verlieren, um die Kommunikation zwischen Beamten und zwischen ihnen und Supplikanten zu optimieren.<sup>26</sup> Ein System, das derart idiosynkratisiert wurde, reagiert auf jemanden, der es an die eigene Fehlerhaftigkeit erinnert, mit aller körperlichen Härte, wie dies hinsichtlich der erwähnten Gefängnisstrafe ablesbar ist.

Damit sich ein querulatorisches Rechtsgefühl um 1800 konstituieren, und viel wichtiger, damit es artikuliert werden konnte, benötigte es unter anderem die Supplik sowie jene Kulturtechniken, ohne die das Übertragungsmedium nicht operationsfähig gewesen wäre. Wer rechtsfähig sein will, muss schreib- und lesefähig sein. Jedoch geht es nicht lediglich um die Alphabetisierung der Schüler und Schülerinnen (etwa in der Berliner Luisenstiftung), sondern auch darum zu lernen, selbst zu denken – selbst bürokratisch zu denken. Der staatliche Erziehungsauftrag zielt darauf ab, dass zukünftige Bürger lernen, für den Staat zu sorgen und aufmerksam darauf achten, dass seine ökonomischen, moralischen, sozialen und juristischen Absichten bewahrt werden. Auf dem Buchmarkt des 18. und frühen 19. Jahrhunderts blieb dies nicht ohne Folgen, bedenkt man die Fülle an jenen Anleitungen, in denen gelehrt wird, wie Bittsteller ihre Suppliken verfassen.

### Briefsteller: Mimetisches Schreiben

Die mimetische Praktik, wie sie in sogenannten Briefstellern unterrichtet wurde, sollte das Rauschen in den Kanälen der Bürokratie minimieren. Der Supplikant, der die Gefahr transportiert, gegenwärtig oder zukünftig querulatorisch zu schreiben, wurde in Briefstellern in den Richtlinien der bürokratischen ‚Schreibmacht‘<sup>27</sup> unterrichtet. Die Epistolographie – das notorische Wissen der Sekretäre, das nun in Schulen unterrichtet wird – wird um 1800 für die Bevölkerung in einer Vielzahl von Briefstellern zugänglich gemacht. Die Handbücher für Beamte, Sekretäre und Kanzlisten des 18. Jahrhunderts, in denen die Verwaltungssprache gelehrt wurde, wurden zu Handbüchern erweitert, die sich an subalterne Bittsteller wendeten.<sup>28</sup> Die Aufgabe des Briefstellers ist das Lehren der Rhetorik, Orthographie, Grammatik und Poetik, der Logik und die Strukturierung von Argumenten sowie der verwaltungstechnischen Richtlinien und Verordnungen für das Briefschreiben. Es sind Schreibanleitungen, deren Ziel es ist, ihren Lesern beizubringen, welche medialen Signaturen von ihnen gefordert werden, wenn sie Bitten postalisch an den Souverän bzw. seine Beamten senden. Dies betrifft das Einhalten spezifischer Regeln und Normen, beispielsweise die korrekte Form der Anrede, die gut überlegte Auswahl des Papiers, die Aufmachung des Umschlags, die Anordnung und Umsetzung der Schrift und letztlich die korrekte Verwendung und passende Auswahl der Schreibgeräte.<sup>29</sup> Wer mit der Bürokratie des Rechts in einen Austausch von Informationen eintreten will, muss sich nach ihren medialen Vorgaben richten. Briefsteller bieten um 1800 die Möglichkeit, ein Wissen darüber zu erlernen, wie die Kommunikation zwischen Supplikanten und Bürokraten geschehen soll.

Die Prinzipien der Imitation und der Mimesis – die beide für die Pädagogik eingesetzt wurden und von den Reformern zu Gunsten einer Simulation abgeschafft bzw. transformiert wurden<sup>30</sup> – sind auch für Briefsteller als pädagogische Medien wesentliche Faktoren. Weniger der Drill des Kopierens der aufgenommenen Musterbriefe steht im Vordergrund der *Supplikationspädagogik*, sondern vielmehr das Erlernen spezifischer Verhaltens- und Medienregeln beim Schreiben der Bittbriefe. Der Briefschreiber muss vorgegebene Standards befolgen, er muss, wenn seine Klage den Souverän erreichen soll, in der Vielzahl angeordneter Praktiken und Techniken des Schreibens unterrichtet sein, um sie auf die jeweilige Situation anzuwenden. Die Einübung in das Supplikenschreiben war um 1800 eine komplexe Angelegenheit.

Um eine Bittschrift regelkonform schreiben zu können, wurden narrative Vorarbeiten, die fachgemäße Zurichtung von Schreibgerät und –oberfläche und ein Einblick in die ordnungsgemäße Adressierung der Bürokratie benötigt. Der Inhalt von Suppliken musste zwischen Verstand und Gefühl oszillieren, denn Bittschriften mussten auf der Gratwanderung zwischen beiden ihre Adressaten gewinnen und sie zum Handeln bewegen – durften aber nicht Bescheidenheit, Höflichkeit oder Ehrfurcht vernachlässigen. In Briefstellern wurde gelehrt, wie Suppliken strukturiert und ihre Materialität beschaffen sein soll, damit sie vor allem eines nicht tun: die Zeit des Souveräns zu rauben.<sup>31</sup> Denn der Briefempfänger, so Johann Daniel Friedrich Rumpf in *Der Geschäftsstil in Amts- und Privatvorträgen* (2. Aufl. 1820), liest die Suppliken mit „Widerwillen“. <sup>32</sup> Übertreibt der Bittschriftenschreiber etwa sein Anliegen mit Ausschmückungen, wird er Lügen gestraft, bringt er sein Anliegen nicht überzeugend genug vor, erwartet ihn dasselbe Schicksal. Einerseits, so Georg Carl Claudius in seinem *Allgemeinen Briefsteller* (8. Aufl. 1822), darf die Darstellung nicht mit unnötigen Nebendingen überladen werden, andererseits muss vom Bittsteller alles aufgebracht werden, dass der Bitte entsprochen wird.<sup>33</sup> Deswegen rät Rumpf in seinem Briefsteller, dass sich am Eingang der Supplik nicht auf „Gnade“ und „Gerechtigkeitsliebe“ berufen werden soll, da dies den Verdacht weckt, dass sich die

Schreiber rhetorischer Mittel der Suggestion bedienen.<sup>34</sup> Sie dürfen die tatsächliche oder mutmaßliche Ungerechtigkeit nicht zu stark verurteilen, die verhängte Strafe nicht allzu sehr kritisieren.

Diesen Appellen an das Rechtsgefühl des Souveräns wurden Medientechniken vorgeschaltet und gleichzeitig ein Wissen über die Materialität des Briefes vorausgesetzt, ohne die ein Kanal zum Souverän nicht aufgebaut werden konnte. Bei der Anfertigung einer Supplik war gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf vieles zu achten: Zumeist benötigte man einen Schreiber, der in Courtoisie, Schreibfertigkeit und Kenntnis der Formalia unterrichtet war, weil jede Landesregierung um 1800 ihre eigenen Regeln und Formen bei der Einrichtung von Bittschriften hatte.<sup>35</sup> Der Großteil der Suppliken – zumindest in Preußen – wurde von professionellen Schreibern, zumeist von Notaren, Advokaten, Justizkommissaren, Prokuratoren, Kanzlei- und Gerichtsschreibern, Angehörigen des Justizstandes, aufgesetzt. Bei der Niederschrift der Supplik war neben der Rhetorik, die dem epistolographischen Schema *Salutatio* (Anrede), *Captatio benevolentiae* (Zweck des Schreibens und allgemeine Ehrbezeugungen und Lobpreisungen der königlichen Güte), *Narratio* (Begründung und Bitte), *Petitio* (eigentliche Bitte des Empfängers) und *Conclusio* (Schlussformel) folgte, die verwendeten Materialien wesentlich. Das Papier der Suppliken stellte Aussagen über den Schreiber und den Angeschriebenen her. Die Papierformate waren sozial und politisch imprägniert und codierten Sender und Empfänger. Bereits im 17. Jahrhundert wurden Amtsschreiber und Privatpersonen in Georg Philipp Harsdörffers *Der Teutsche Secretarius (...)* (1655/59) oder Kaspar Stielers *Der Allzeitfertige Secretarius* (1673/74) in groben und feinen rhetorischen Übungen, der Verwendung von Schriftarten und Buchstabengröße, der Formulierung der richtigen Widmung sowie der passenden Wahl von Papiersorten und Papierformaten unterrichtet. Die Macht hat sich dabei in das Papier eingeschrieben, wobei eine „soziale Imprägnierung des Papiers“<sup>36</sup> auch die je nach Empfänger zu beachtende Faltung betraf. Die Hierarchisierungsverhältnisse und Machtstrukturen wurden zwar in der durchlauchtigsten Anrede kommuniziert, jedoch ebenso mittels der Formate des Papiers übertragen und sichtbar ausgestellt. Für Fürsten oder hohe Standespersonen wurde das Groß-Folio, bei Ministerien und Behörden das Klein-Folio und bei Räten das Groß-Quart oder Klein-Quart gewählt. „Was die übrigen Formalitäten bey den Bittschriften betrifft“, so der *Neueste Briefsteller, enthaltend eine Anleitung zum Brief-, Schön- und Rechtschreiben* (1. Aufl. 1780) „werden sie in Octavform zusammengelegt, indem man nämlich die obere Hälfte herab, oder die untere hinauf, und nun die linke auf die rechte herüber legt.“<sup>37</sup> Außerdem musste für Bittschriften das sogenannte Stempelpapier verwendet werden.<sup>38</sup> Der Preis der Stempelgebühr sollte die Kosten für die Bearbeitung der Anliegen ausgleichen. Neben diesem Aspekt der Materialität war ebenso die Ökonomisierung des Schriftraums entscheidend. Durch den Abstand zwischen den Zeilen wurde wiederum die Ausstellung der Machtverhältnisse zwischen Bittenden und Gebetenen bezweckt. Auf das papierne Blatt eingeschrieben wurde der servile Bittgestus des Antragstellers, genauer: seine schrifttechnische Unterwerfung. Das *Spatium honoris* – der Abstand zwischen *Salutatio* und der ersten Zeile der *Captatio benevolentiae* beim Hochadel zwei und beim niedrigen Adel eine Fingerbreite – war ein kalkulierter Mechanismus der Distanzierung zwischen Bittenden und Gebetenen. Dieser Devotionsabstand ließ unter anderem sichtbar werden, wer, wen und um was bittet. Ebenso mussten Suppliken mit „guter, schwarzer Tinte auf weißes, unbeschmutztes, gerade beschnittenes Papier leserlich geschrieben werden, ohne daß man darin ausstreicht, auskratzt und bessert.“<sup>39</sup> Briefeschreiben und vor allem das Schreiben von Suppliken ist als mimetische Praktik regelgeleitet. Die Eingabe von Bittschriften war mit einer bestimmten Schreibweise und ihren medialen Signaturen verbunden, die ei-

nerseits den Zugang zum Rechtsdiskurs für jeden offenhalten sollten und ihn andererseits beträchtlich erschweren.

Mit dem Regulierungsdispositiv Briefsteller wird im Aufschreibesystem um 1800 versucht, dem querulatorischen Schreiben Einhalt zu gebieten. Und dies wird ganz dezidiert gemacht: Im bereits erwähnten Briefsteller von Rumpf lässt sich etwa ein wiederabgedrucktes Publicandum finden, das der Bevölkerung den Querulanten-Paragrafen in der *Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten* (§ 30 AGO, III. Theil, 1) nochmals drastisch erläutert und auf die Konsequenzen des unberechtigten und exzessiven Supplizierens hinweist. Dabei referiert das „Königl. Preuß. Publicandum, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bei Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen über den „Schwarm unnützer, unbedeutsamer, zum Theil auch boshafter Querulanten“, die „mit unstatthaft befundenen Gesuchen und Beschwerden den Thron umlagern“<sup>40</sup> und deswegen mit der Schreibmacht kollidieren. Der Vorwurf gegenüber querulatorischen Schreiben ist, dass sie die Arbeitskapazität des Souveräns und seiner Verwaltung stark belasten und die allgemeinen Staatsgeschäfte in Mitleidenchaft gezogen werden.

Wie leicht wäre die Ordnung der Bürokratie zu beschreiben, wenn sie nur aus Vorschriften bestehen würde, die von der Bevölkerung eingehalten werden. Der relevante Punkt beim Querulieren ist jedoch, dass es diese Regulierungsversuche sind, die es entstehen lassen. Die Selbstsicherheit der Bevölkerung hatte sich in der Sattelzeit um 1800 ausgebreitet und gestärkt. Johann Christian Vollbedings *Neuer gemeinnützlicher Briefsteller für das bürgerliche Geschäftsleben* (3. Aufl. 1820) formuliert dies unmissverständlich für Supplikanten: „Die Bittschriften der Unterthanen an einen König sind eigentlich keine Bitten, vielmehr Forderungen, die man ihn, als den Verwalter des Ganzen, zu thun, ein Recht hat, die er – sind sie gegründet und billig – so schleunig und höchst genau als möglich, zu befriedigen, aus Pflicht verbunden ist.“<sup>41</sup> Die Briefsteller hatten die Aufgabe, den Bürger zur Selbstverwaltung zu erziehen und sind Medien zur Erziehung der Selbstverwaltung. Die Macht, die das Schreiben lehrt, produziert in ihrem eigenen Dispositiv eine Gegenbewegung: Die Sozialsteuerung über das Schriftmonopol lässt Störelemente entstehen. Deswegen wurden Sollbruchstellen entwickelt, die den Exzess des Schreibens oder die Anomalien der Eingaben und Bittschriften als querulatorisches Verhalten anzeigen (§ 30 AGO, III. Theil, 1). Es soll sichtbar gemacht werden, ab welchem Moment die Verwaltungsstruktur übermäßig belastet und damit die innere Ruhe und Sicherheit des Staates gefährdet wird. Die Untersuchung dieser Aspekte erlaubt es der preußischen Bürokratie, eine neue Form des Subjekts zu entdecken. Seine hartnäckigen Winkelzüge und exzessiven Anstrengungen richteten sich jedoch gegen das verwaltungstechnische Schreib-Dispositiv, das es hervorbrachte: Der Querulant ist der Schatten der Bürokratie – eine systeminduzierte Vulnerabilität im Aufschreibesystem um 1800.

rupert.gaderer@ruhr-uni-bochum.de

Empfohlene Zitierweise:

Gaderer, Rupert. „Staatsdienst. Bedingungen der Möglichkeit des Menschseins im Aufschreibesystem von 1800.“ *Metaphora. Journal for Literary Theory and Media*. EV 1: Was waren Aufschreibesysteme? Hg. v. Arndt Niebisch und Martina Süess. 2015. Web. [Datum Ihres letzten Besuches]. <<http://metaphora.univie.ac.at/volume1-gaderer.pdf>>

## Anmerkungen

- 1 Kittler, *Aufschreibesysteme 1800 · 1900*, 67-86; und Foucault, *Überwachen und Strafen*, 189.
- 2 Kittler, *Aufschreibesysteme 1800 · 1900*, 71.
- 3 Kittler, *Aufschreibesysteme 1800 · 1900*, 72.
- 4 Kittler, *Aufschreibesysteme 1800 · 1900*, 76.
- 5 Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1, 325 u. 366-369; Ders. *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 2, 60-61.
- 6 Kittler, „Das Subjekt als Beamter“, 407.
- 7 Hacking, „Leute erfinden“, 119-135.
- 8 Eine weitere Bezugsgröße stellen natürlich die psychoanalytischen Studien von Jacques Lacan dar, wobei zur Diskussion steht, ob es sich bei Kittlers Herangehensweise um eine „foucaultsche Umschrift Lacans“ handelt, wie dies Geoffrey Winthrop-Young festhält, oder ob es sich nicht doch eher um eine „lacanianische Umschrift Foucaults“ handelt, wie dies Henning Schmidgen festhält. Siehe Winthrop-Young, *Friedrich Kittler zur Einführung*, 57 und Schmidgen, „Eine originale Syntax“, 30.
- 9 Kittler, „Das Subjekt als Beamter“, 404.
- 10 So mit direkten Hinweisen auf Kittlers Artikel „Das Subjekt als Beamter“ und *Aufschreibesysteme 1800 · 1900* bei Bosse, „Die Schüler müssen selbst schreiben lernen“, 176, 178; ders., „Die moderne Bildungsrevolution“, 49; sowie ders., „Die Erfindung der Bildung“, 9.
- 11 Vismann, *Akten*, 236; dies., *Medien der Rechtsprechung*, 98-112; dies., *Das Recht und seine Mittel*, 113-206.
- 12 Vismann, *Akten*, 232.
- 13 Vismann, *Akten*, 8.
- 14 Vismann, *Das Schöne am Recht*, 47.
- 15 Curtius, „Goethes Aktenführung“, 114.
- 16 Zum Begriff ‚Dispositiv‘ siehe Foucault, *Der Wille zum Wissen* und Deleuze, „Was ist ein Dispositiv?“, 153-162.
- 17 Foucault, *Die Anormalen*, 173-174.
- 18 Zur Supplikation im späten 18. Jahrhundert siehe Lehmann, „Zum Bittschriftenwesen in fridericianischer Zeit“, 77-92; Rehse, *Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen*.
- 19 Siehe hier das Lemma ‚Supplic‘ in Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 41, 364.
- 20 Siehe hier die wenig beachteten Ausführungen zum ‚Rauschen‘ hinsichtlich parasitärer Operationen im Recht Serres, *Der Naturvertrag*, 21-25.
- 21 Vor allem die Psychiatrie entwickelte im Verlauf des 19. Jahrhunderts einen wirkmächtigen Diskurs über das ‚wahnsinnige‘ Querulieren. Zur Verbindung der Kulturtechnik des Schreibens und des psychiatrischen Krankheitsbildes ‚Querulantenwahn‘ siehe Gaderer, *Querulanz*, 52-71.
- 22 Siehe Koselleck u.a. „Verwaltung, Amt, Beamter“, 69.
- 23 Diesselhorst, *Die Prozesse des Müllers Arnold und das Eingreifen Friedrichs des Großen*.
- 24 Anonym [Müller], *Der Pächter Karl Friedrich Sabin*.
- 25 Moser, *Der Herr und sein Diener*, 174-182. Zur rekursiven Organisation des Gefüges zwischen Herr und Diener siehe Krajewski, *Der Diener*, 70-72.
- 26 Sonnenfels, *Über den Geschäftsstil*, 81-109.
- 27 Foucault, *Überwachen und Strafen*, 244 und Muhle, „Vom infamen Schreiben zum ästhetischen Realismus“, 183-203.
- 28 Dorn, *Der neue Haussekretär*, 222-223; Rumpf, *Der Geschäftsstil in Amts- und Privatvorträgen*, 406-458; Claudius, *Allgemeiner Briefsteller*, 350-351; Anonym, *Neuester Briefsteller, enthaltend eine Anleitung zum Brief-, Schön- und Rechtschreiben*, 101-104 sowie Vollbeding, *Neuer gemeinnützlicher Briefsteller für das bürgerliche Geschäftsleben*, 227-253.
- 29 Bohnenkamp, „Schreibgeräte“, 19.
- 30 Bosse, „Die Schüler müssen selbst schreiben lernen“, 174.
- 31 Anonym, *Neuester Briefsteller*, 106-110.
- 32 Rumpf, *Der Geschäftsstil in Amts- und Privatvorträgen*, 412.
- 33 Claudius, *Allgemeiner Briefsteller*, 350-351.
- 34 Rumpf, *Der Geschäftsstil in Amts- und Privatvorträgen*, 413.
- 35 Claudius, *Allgemeiner Briefsteller*, 352.

- 36 Müller, *Weißer Magie*, 114-115.  
 37 Anonym, *Neuester Briefsteller*, 102.  
 38 Anonym, *Neuester Briefsteller*, 103.  
 39 Anonym, *Neuester Briefsteller*, 8.  
 40 Rumpf, *Der Geschäftsstil in Amts- und Privatvorträgen*, 299; vgl. „Königl. Preuß. Publicandum“.  
 41 Vollbeding, *Neuer gemeinnützlicher Briefsteller*, 229.

## Bibliographie

„Königl. Preuß. Publicandum, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bei Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen. Berlin, den 17. März 1798.“ *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum, oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Mark-Brandenburg publicirten und ergangenen Verordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten von 1796, 1797, 1798, 1799 und 1800.* Bd. 10. Berlin: Johann Michael Kunst, 1801. 1597-1606.

**Anonym [Müller, Gottfried August Heinrich].** *Der Pächter Karl Friedrich Sabin. Ein merkwürdiges Opfer der Ungerechtigkeit im preußischen Staate. Nebst einem Schreiben an Friedrich Wilhelm III. und Bemerkungen über den Großkanzler Goldbeck, Kabinetsrath Beyme u.s.w.* Leipzig: Gräff, 1808.

**Anonym.** *Neuester Briefsteller, enthaltend eine Anleitung zum Brief-, Schön- und Rechtschreiben. Ein Handbuch zum Selbstunterrichte für die mittlern und niedern Stände.* 4. Aufl. München: Jaquet, 1836.

**Bohnenkamp, Anne.** „Schreibgeräte.“ *Der Brief – Ereignis & Objekt.* Hg. v. Anne Bohnenkamp und Waltraud Wiethölder. Frankfurt am Main: Stroemfeld, 2008. 19-72.

**Bosse, Heinrich.** „Die Schüler müssen selbst schreiben lernen‘ oder: Die Einrichtung der Schiefertafel.“ *Bildungsrevolution 1770-1830.* Hg. v. Nacim Ghanbari. Heidelberg: Winter, 2012. 161-192.

**Bosse, Heinrich.** „Die Erfindung der Bildung. Nacim Ghanbari im Gespräch mit Heinrich Bosse.“ *Bildungsrevolution 1770-1830.* Hg. v. Nacim Ghanbari. Heidelberg: Winter, 2012. 1-14.

**Bosse, Heinrich.** „Die moderne Bildungsrevolution.“ *Bildungsrevolution 1770-1830.* Hg. v. Nacim Ghanbari. Heidelberg: Winter, 2012. 47-159.

**Claudius, Georg Carl.** *Allgemeiner Briefsteller, nebst einer kurzen Anweisung zu den nöthigsten schriftlichen Aufsätzen für das gemeine bürgerliche Geschäftsleben. Ein Handbuch zum Selbstunterricht für die mittlern und niedern Stände.* 8. Aufl. Leipzig: Wienbrack, 1822.

**Curtius, Ernst Robert.** „Goethes Aktenführung.“ *Die Neue Rundschau* 62 (1951): 110-121.

**Deleuze, Gilles.** „Was ist ein Dispositiv?“ *Spiele der Wahrheit. Michel Foucaults Denken.* Hg. v. François Ewald und Bernhard Waldenfels. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1991. 153-162.

**Diesselhorst, Malte.** *Die Prozesse des Müllers Arnold und das Eingreifen Friedrichs des Großen.* Göttingen: Otto Schwarz, 1984.

**Dorn, Heinrich.** *Der neue Haussekretär. Ein ausführlicher Briefsteller für alle Verhältnisse des Lebens.* 3. Aufl. Kempten: Dannheimer, 1841.

**Foucault, Michel.** *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I.* Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1983.

**Foucault, Michel.** *Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974-1975).* Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2003.

**Foucault, Michel.** *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses.* Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1994.

**Gaderer, Rupert.** *Querulanz. Skizze eines exzessiven Rechtsgefühls.* Hamburg: Textem, 2012.

**Hacking, Ian.** „Leute erfinden.“ *Historische Ontologie. Beiträge zur Philosophie und Geschichte des Wissens.* Hg. v. Ian Hacking. Zürich: Chronos, 2006. 119-135.

- Kittler, Friedrich.** „Das Subjekt als Beamter.“ *Die Frage nach dem Subjekt*. Hg. v. Manfred Frank, Gérard Raulet, Wilhelm van Reijen. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1988. 401-420.
- Kittler, Friedrich.** *Aufschreibesysteme 1800 - 1900*. 4. Aufl. München: Fink, 2003.
- Koselleck, Reinhart u.a.** „Verwaltung, Amt, Beamter.“ *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Bd. 7. Hg. v. Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck. Stuttgart: Klett-Cotta 1992. 1-95.
- Krajewski, Markus.** *Der Diener. Mediengeschichte einer Figur zwischen König und Klient*. Frankfurt am Main: Fischer, 2010.
- Lehmann, Hannelore.** „Zum Bittschriftenwesen in fridericianischer Zeit. Zur Erforschung des preußischen Bittschriftwesens.“ *Collectanea Brandenburgensia*. Hg. v. Felix Escher. Berlin: Landesgeschichtliche Vereinigung für die Mark Brandenburg, 2004. 77-92.
- Moser, Friedrich Carl.** *Der Herr und sein Diener. Geschildert mit Patriotischer Freyheit*. Frankfurt am Main: Raspe, 1759.
- Muhle, Maria.** „Vom infamen Schreiben zum ästhetischen Realismus. Anmerkungen zu einer post-souveränen Politik des Schreibens.“ *Die Schreibszene als politische Szene*. Hg. v. Claas Morgenroth, Martin Stingelin und Matthias Thiele. München: Fink, 2011. 183-203.
- Müller, Lothar.** *Weißer Magie. Die Epoche des Papiers*. München: Carl Hanser, 2012.
- Rehse, Birgitt.** *Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786 – 1797)*. Berlin: Duncker & Humblot, 2008.
- Rumpf, Johann Daniel Friedrich.** *Der Geschäftsstil in Amts- und Privatvorträgen, gegründet auf die Kunst richtig zu denken und sich deutlich, bestimmt und schön auszudrücken mit belehrenden Beispielen zum Selbstunterricht*. 2. Aufl. Berlin: Hayn, 1820.
- Schmidgen, Henning.** „Eine originale Syntax. Psychoanalyse, Diskursanalyse und Wissenschaftsgeschichte.“ *Archiv für Mediengeschichte* 13 (2013): 27-43.
- Serres, Michel.** *Der Naturvertrag*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1994.
- Sonnenfels, Joseph von.** *Über den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamten*. Wien: Kurzbek, 1784.
- Stolleis, Michael.** *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Bd. 1.: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600-1800. München: Beck, 1988.
- Stolleis, Michael.** *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Bd. 2.: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914. München: Beck, 1992.
- Vismann, Cornelia.** *Akten. Medientechnik und Recht*. Frankfurt am Main: Fischer, 2000.
- Vismann, Cornelia.** *Das Recht und seine Mittel*. Hg. v. Markus Krajewski und Fabian Steinhauer. Frankfurt am Main: Fischer, 2013.
- Vismann, Cornelia.** *Das Schöne am Recht. Erweitert um die Trauerreden von Friedrich Kittler und von Werner Hamacher*. Berlin: Merve, 2012.
- Vismann, Cornelia.** *Medien der Rechtsprechung*. Hg. von Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski. Frankfurt am Main: Fischer, 2011.
- Vollbeding, Johann Christian.** *Neuer gemeinnützlicher Briefsteller für das bürgerliche Geschäftsleben enthaltend: eine vollständige Anweisung zum Briefschreiben [...]*. 3. Aufl. Berlin: Carl Friedrich Amelang, 1820.
- Winthrop-Young, Geoffrey.** *Friedrich Kittler zur Einführung*. Hamburg: Junius, 2005.
- Zedler, Johann Heinrich.** *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*. Bd. 41. Leipzig: Zedler, 1741.